

Az.: 4 B 150/25
6 L 609/25 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
2. den Stadtrat der Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Berufung des Migrationsbeirates; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Rüge gem. § 152a VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 6. Oktober 2025

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 10. September 2025 - 4 B 150/25 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Rügeverfahrens.

Gründe

- 1 Die mit Schriftsatz vom 24. September 2025 erhobene Anhörungsrüge, mit der der Antragsteller nach § 152a Abs. 1 VwGO die Fortführung des Verfahrens über seine mit dem Beschluss vom 10. September 2025 zurückgewiesene Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Juni 2025 - 6 L 609/25 - anstrebt, bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die zulässige Anhörungsrüge ist unbegründet. Die Darlegungen des Antragstellers ergeben nicht, dass der Senat seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch die ablehnende Entscheidung in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 6 VwGO).
- 3 Nach § 152a Abs. 1 Satz 1 VwGO ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gemäß § 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO darzulegen. Die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung dar. Sie ist begründet, wenn das Gericht entscheidungserheblichen Vortrag der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat. Gleiches gilt, wenn sich das Gericht auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen die Beteiligten sich nicht in der gebotenen Weise erklären konnten (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 108 Rn. 19c m. w. N.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt dagegen nicht vor, wenn das Gericht dem zur Kenntnis genommenen und in Erwägung gezogenen Vorbringen des Verfahrensbeteiligten nicht folgt, sondern aus Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts zu einem anderen Ergebnis gelangt, als es der Beteiligte für richtig hält. Die Unrichtigkeit der einer Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsauffassung kann deshalb mit der Anhörungsrüge nicht geltend gemacht werden (st. Rspr., vgl.

SächsOVG, Beschl. v. 11. Oktober 2016 - 3 D 83/16 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 21. April 2008 - 1 D 38/08 -, juris Rn. 2, 4; Beschl. v. 7. Januar 2011 - 4 A 652/10 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 4 Soweit der Antragsteller unter Ziffer 2 Buchstabe a rügt, das Gericht habe sein aus § 100 VwGO folgendes Recht auf Akteneinsicht verletzt, geht dies fehl. Der Antragsteller hat Einsicht in die Gerichtsakten erhalten. Weitere Akten, namentlich solche der Antragsgegnerin zu 1, lagen weder dem Verwaltungsgericht noch dem Senat vor. § 100 Abs. 1 VwGO beschränkt das Akteneinsichtsrecht auf den bei Gericht vorhandenen Aktenbestand; aus der Vorschrift kann nach ganz allgemeiner Meinung nicht ein Recht auf Beiziehung von Akten, also auf Erweiterung des Aktenbestandes, abgeleitet werden (Schoch/Schneider/Rudisile, 47. EL Februar 2025, VwGO § 100 Rn. 8 mit zahlreichen Nachweisen in Fußnote 49). Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang indirekt auch rügt, das Gericht sei gem. § 86 VwGO zu einer Beiziehung der Verwaltungsvorgänge verpflichtet gewesen, ist dies keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der Rechtsanwendung durch den Senat.
- 5 Weiter beruft sich der Antragsteller unter Ziffer 2 Buchst. b darauf, die Antragsgegnerin habe sowohl außergerichtlich als auch im gerichtlichen Verfahren Kenntnis von der vorgelegten Unterschriftenliste gehabt. Trotz mehrfacher Hinweise des Antragstellers und einer entsprechenden Zusage der zuständigen Bürgermeisterin habe diese zu keinem Zeitpunkt angeboten, die Listen zu prüfen oder hierzu Stellung zu nehmen, um den Sachverhalt aufzuklären. Diese Listen seien von der Antragsgegnerin zu 1 nicht bestritten worden, was nach § 138 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 173 VwGO als zugestanden gelte. Eine Versicherung an Eides statt sei diesbezüglich also nicht erforderlich gewesen. Indem das Gericht diesen Umstand unberücksichtigt gelassen habe, sei zugleich das rechtliche Gehör verletzt.
- 6 Damit ist eine Verletzung rechtlichen Gehörs ebenfalls nicht dargetan. Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, den Vortrag der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidungsfindung in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist aber weder gehalten, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Beteiligten auch inhaltlich zu folgen, noch muss es sich in den Entscheidungsgründen mit jedem Vorbringen ausdrücklich befassen. Es kann sich vielmehr auf die Darstellung und Würdigung derjenigen rechtlichen Gesichtspunkte beschränken, auf die es nach seinem Rechtsstandpunkt entscheidungserheblich ankommt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt nicht davor, dass ein Gericht den Vortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt. Geht ein Gericht auf einzelne Teile des Vorbringens nicht ein, dokumentiert es damit in der Regel zugleich, dass es sie aus verfahrens- oder materiellrechtlichen Gründen für rechtlich irrelevant hält (st. Rspr. des BVerwG, vgl. Beschlüsse vom 21. August 2025 - 9 A 14.25 -, juris Rn. 3; vom 1. Juli 2025 - 9 A 13.25 -, juris Rn. 2 und vom 15. Januar 2025 - 5 B 1.25 -, juris Rn. 7 jeweils m. w. N.). Eine Verletzung rechtlichen Gehörs

kommt nur dann in Betracht, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.

- 7 Das ist hier nicht der Fall. Der Senat hat die fraglichen Unterschriftenlisten aus einer Fülle von Gründen für unerheblich gehalten, die einem Zugeständnis, das sich nur auf Tatsachen beziehen kann, nicht zugänglich sind. Eines ausdrücklichen Eingehens auf den Vortrag zum Zugeständnis bedurfte es nicht, weil § 138 Abs. 3 und 4 ZPO als Ausprägungen des Beibringungsgrundsatzes im Verwaltungsprozess nicht anwendbar sind (Schoch/Schneider/Rudisile, 47. EL Februar 2025, VwGO § 100 Rn. 152 m. w. N.).
- 8 Mit dem weiteren Vortrag, angesichts der hohen Bedeutung des Wahlrechts, des Mitwirkungsrechts gem. §§ 44 und 47 SächsGemO und der Grundrechte hätte das Gericht zumindest eine ergänzende Anhörung oder Beweiserhebung durchführen müssen, was auch § 86 Abs. 1 VwGO gebiete, rügt der Antragsteller ebenfalls - wie oben bereits dargelegt - nicht die Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 9 Soweit sich der Antragsteller unter Ziffer 2 Buchstaben c und d dagegen wendet, dass der Senat den Vortrag in den Anlagen 22 bis 26 nicht berücksichtigt habe, rügt er die Anwendung von § 67 Abs. 4 VwGO durch das Gericht. In einer offenkundig zu engen Auslegung von § 67 Abs. 4 VwGO liegt - vergleichbar mit der offenkundig fehlerhaften Anwendung von Präklusionsvorschriften (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 21. August 2025 - 9 A 14.25 -, juris Rn. 3) - in der Regel zugleich eine Verletzung rechtlichen Gehörs. Für eine fehlerhafte oder gar offenkundig fehlerhafte Anwendung dieser Vorschrift ist indes hier nichts ersichtlich. Denn mit der Anhörungsrüge ist nicht substantiiert dargelegt, dass die Grenzen dieser Vorschrift verkannt worden sind. Was die rechtlichen Ausführungen des Antragstellers persönlich in der Anlage 22 angeht, so hat der frühere Prozessbevollmächtigte des Antragstellers ausdrücklich lediglich auf die in dieser Anlage auf den Seiten 1 bis 5 enthaltene eidesstattliche Versicherung Bezug genommen. Insgesamt hat er, auch soweit er formal auf die Anlagen 22 bis 26 verweist, sich die rechtlichen Ausführungen darin schon nicht zu eigen gemacht, sondern sich vielmehr - mehr oder weniger subtil - davon mit Formulierungen wie „Der Antragsteller bitte um Berücksichtigung“, „dies ist aus Sicht des Antragstellers ... relevant“ distanziert. Schon gar nicht wird an irgendeiner Stelle deutlich, dass er die Ausführungen des Antragstellers als eine den Anforderungen des Rechtsmittelverfahrens gerecht werdende Durchdringung des Streitstoffs anerkennt und verstanden wissen will und sich dementsprechend mit ihnen identifiziert. Der den zitierten Schriftsatz abschließende Satz „Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Anlagen“ reicht dafür - zumal angesichts der relativierenden Formulierungen vorher - nicht aus.

- 10 Soweit der Antragsteller am Ende von Ziffer 2 Buchstabe d auf die Ausführungen zum Wahlgeheimnis in Punkt VII des Schriftsatzes vom 22. Juli 2025 verweist, fehlt es auch dort an einem im oben beschriebenen Sinne hinreichenden zu eigen machen, wie der Senat in dem fraglichen Beschluss unter Rn. 9 im Einzelnen aufgeführt hat. Damit setzt sich die Gehörsrüge nicht auseinander.
- 11 Die Ausführungen unter Ziffer 2 Buchstabe e legen einen Gehörsverstoß ebenfalls nicht dar. Die dort in Bezug genommenen Ausführungen hat der Senat insgesamt zur Kenntnis genommen und in Rn. 8 des Beschlusses verarbeitet. Dass der Antragsteller mit dem dort gefundenen Ergebnis - nämlich, dass es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung fehlt, - nicht einverstanden ist, begründet keinen Gehörsverstoß.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Festsetzung des Streitwerts bedarf es nicht, da bei Erfolglosigkeit der Anhörungsrüge eine vom Streitwert unabhängige Festgebühr nach Nr. 5400 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) erhoben wird.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Dahlke-Piel

Dr. Radtke

Wiesbaum

PrinOVG Dahlke-Piel
ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert
(§ 117 Abs. 1 Satz 3 VwGO)
Dr. Radtke